



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 18.11.2016 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

26. Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

SONSTIGE INFORMATIONEN

27. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2016/2017

28. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

26. Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien

Gemäß § 71e Abs.4 Universitätsgesetz 2002 kann für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden, das Rektorat die Zahl der Studierenden festlegen und die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren regeln. Vor dieser Festlegung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sechs Wochen zu geben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Festlegung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren in englischsprachigen Masterstudien, veröffentlicht im MBl. am 25.02.2016, 15. Stück, Nr. 114, wird um das Masterstudium Drug Discovery and Development mit 30 StudienbeginnerInnen pro Studienjahr ergänzt. Die Festlegung des Rektorats für die in § 1 genannten Studien über die Zahl der Studierenden und das Aufnahmeverfahren lautet daher wie folgt:

§ 1. Die Zahl der StudienbeginnerInnen pro Studienjahr wird für die nachstehenden Masterstudien wie folgt festgelegt:

Studium	Zahl
Science-Technology-Society	30
Communication Science	30
Drug Discovery and Development	30
Ecos – Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens	30
Environmental Sciences	30
MEI-CogSci Middle European interdisciplinary Master Programme in Cognitive Science	25
Evolutionary Systems Biology	30

Die Studien werden gemäß ihren curricularen Bestimmungen ausschließlich in englischer Sprache angeboten.

§ 2. (1) Das Aufnahmeverfahren wird für jedes der in § 1 genannten Studien gesondert durchgeführt und besteht jeweils aus drei Stufen:

1. Formale Prüfung der Voraussetzungen durch Vorlage eines Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschulbachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Die Studien, die fachlich jedenfalls in Frage kommen, sind im jeweiligen Curriculum genannt. Auch die Möglichkeiten zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit sind in den Curricula genannt. Zum Nachweis bereits erbrachter Studienleistungen ist die Vorlage eines Sammelzeugnisses (Transcript of Records) erforderlich.
2. Prüfung des Nachweises über ausreichende Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens durch Erbringung gemäß den Festlegungen des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse.
3. Überprüfung der Fähigkeit, die eigene Vorbildung und den eigenen Erfahrungshintergrund zu den zentralen Fragen des jeweiligen Masterstudiums argumentativ in Beziehung zu setzen und eigene erste Forschungsinteressen zu formulieren: Auf Basis standardisierter Fragen ist dazu ein strukturiertes Motivationsschreiben sowie ein aussagekräftiger Lebenslauf jeweils in englischer Sprache vorzulegen.

Bei Bedarf kann für die Überprüfung der sprachlichen oder wissenschaftlichen Fähigkeiten ein Interview gemäß § 5 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal jährlich für ein Studienjahr statt. BewerberInnen, die das Aufnahmeverfahren bestehen, haben das Recht auf Zulassung zum Studium im Winter- und im darauffolgenden Sommersemester. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Erfüllen weniger als die in § 1 festgelegten BewerberInnen die Kriterien des § 2

7. Stück – Ausgegeben am 18.11.2016 – Nr. 26-28

Abs. 1 Z 1, 2 und 3, so unterbleibt die Reihung auf Basis von § 2 Abs. 1 Z 3 und alle fristgerecht angemeldeten BewerberInnen, die fristgerecht vollständige Unterlagen eingebracht haben, werden nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

§ 3. Für die Durchführung des Verfahrens bildet die für Lehre zuständige Vizerektorin bzw. der für Lehre zuständige Vizerektor auf Vorschlag der jeweils zuständigen Studienprogrammleiterin oder des jeweils zuständigen Studienprogrammleiters je Studium eine Auswahlkommission. Diese besteht aus drei wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, bei Kooperationsstudien können diese personalrechtlich dem Kooperationspartner angehörig sein. Die Studienprogrammleiterin oder der Studienprogrammleiter bestellt nach Anhörung der Kommissionsmitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus diesem Kreis. Die Funktionsperiode beträgt zwei Studienjahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 4. Die Auswahlkommission nimmt auf Basis des dreistufigen Verfahrens, insbesondere unter Einbeziehung des Motivationsschreibens gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung, eine Reihung der BewerberInnen vor. Die Reihung bildet die Entscheidungsgrundlage für die Vergabe der in § 1 genannten Studienplätze und die Zulassung zum Studium.

§ 5. (1) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Werden im Zuge des Auswahlverfahrens Interviews mit den BewerberInnen zur Feststellung der fachlichen Eignung geführt, so ist dies insbesondere telefonisch oder durch Videokonferenz möglich. Die Auswahlkommission hat die Identität der BewerberInnen festzustellen.

(2) Die Weitergabe der für BewerberInnen erforderlichen Informationen erfolgt in Zusammenarbeit mit der Studienprogrammleiterin oder dem Studienprogrammleiter und den Dienstleistungseinrichtungen der Universität Wien.

(3) Die Auswahlkommission erstellt jährlich einen Bericht über das Aufnahmeverfahren an das Rektorat, der insbesondere statistische Angaben über das Geschlecht und die Staatsangehörigkeit der BewerberInnen nach den einzelnen Stufen sowie den Verlauf und die Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens beinhaltet. Dieser Bericht muss die Erfordernisse des § 143 Abs. 42 UG sowie der Wissensbilanz-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium Environmental Sciences, verlautbart im MBl vom 05.04.2011, 15. Stück, Nr. 84
2. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „MEi:CogSci - Middle European interdisciplinary master programme in Cognitive Science“, verlautbart im MBl vom 19.04.2012, 21. Stück, Nr. 121
3. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Wirtschaft und Gesellschaft Ostasiens“, verlautbart im MBl vom 17.05.2013, 26. Stück, Nr. 162
4. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBl vom 30.1.2015, 14. Stück, Nr. 74, und Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Science – Technology – Society“, verlautbart im MBl vom 19.4.2012, 21. Stück, Nr. 120
5. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Masterstudium „Communication Science“, verlautbart im MBl vom 7.5.2015, 23. Stück, Nr. 132
6. Verordnung des Rektorats über die Zahl der Zulassungen und das Aufnahmeverfahren im Joint-Masterstudium „Evolutionary Systems Biology“, verlautbart im MBl vom 18.12.2015, 8. Stück, Nr. 33

(3) Die Änderung und Wiederverlautbarung der Verordnung gemäß Mitteilungsblatt vom 18.11.2016, 7. Stück, Nr. 26 tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

SONSTIGE INFORMATIONEN

27. Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge im Studienjahr 2016/2017

Auf Grund des Senatsbeschlusses vom 20. Oktober 2016 gelangt für die **Zweckwidmung** der Studienbeiträge im Studienjahr 2016/2017 der folgende Vorschlag zur Abstimmung:

Vorschlag:

Lehre 60 %
Forschung 15 %
Soziales 10 %
Internationales 5 %
Ausstattung 10 %

Erläuterungen:

Vorschlag:

1. Lehre (60%), z. B.

- Vermehrtes Lehrangebot für alle Studien durch Zusatzbudget mit dem Ziel, durch zusätzliches Lehrangebot im Pflicht- und Wahlpflichtbereich den Interessen der Studierenden besser entgegenzukommen und Engpässe zu beseitigen
- Laborerneuerung NaWi (für die Lehre) mit dem Ziel, den Studierenden naturwissenschaftlicher Fächer die notwendige zeitgemäße Infrastruktur für experimentelle Arbeit zur Verfügung zu stellen
- Neue Medien in der Lehre und Mentoring: Weiterentwicklung der Einsatzmöglichkeiten von E-Learning und Mentoring mit dem Ziel, verstärkt zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen zu ermöglichen bzw. die gegenseitige Unterstützung von Studierenden insb. am Beginn des Studiums auszubauen

2. Forschung (15%), z. B.

- Weiterführung des Angebots von Workshops zum Aufbau von Schlüsselkompetenzen der DoktorandInnen (Erstellen eines Exposés, Outline and Exposé writing in English, Academic writing in English, Projektdesign, Projekt-, Zeitmanagement etc.), Evaluierung dieses Angebots mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung
- Förderung von Dissertationsprojekten und anderen wissenschaftlichen Projekten

3. Soziales (10%), z. B.

7. Stück – Ausgegeben am 18.11.2016 – Nr. 26-28

- Unterstützung für Studierende mit Behinderung Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium mit Berufstätigkeit oder Kinder- und anderen Betreuungspflichten durch entsprechende Angebote

4. Internationales (5%), z. B.

- Stipendien für Incoming-Programmstudierende
- Mobilitätsstipendien für JungwissenschaftlerInnen (Kongressbesuche, internationale Präsentation von Forschungsergebnissen ...)
- Maßnahmen zur Unterstützung von Auslandsaufenthalten, z. B. im Rahmen des LLP/ERASMUS-Programms der Europäischen Union, im Rahmen der Abfassung einer Master- oder PhD-Thesis, im Rahmen von Joint Curricula

5. Ausstattung (10%), z. B.

- Adaptierung von Hörsälen und Unterrichtsräumen
- Schaffung zusätzlicher EDV-Arbeitsplätze für Studierende
- Bibliothek: Erweiterung der Lehrbuchsammlung
- Bibliothek: Ausbau der Bereitstellung von digitalen Medien
- Ausbau von Lernmöglichkeiten für Studierende innerhalb der Bereiche der Universitätsbibliothek
- Einführung des StudierendenServicePortals zur Verbesserung der administrativen Abläufe (z. B. Online-Antragstellung in wichtigen Geschäftsprozessen, Verbesserung des Online-Vorlesungsverzeichnisses etc.)

Der Senatsvorsitzende:
Schwarz

28. Auswahl der Studierenden aus den vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

Auf Basis des Universitätsgesetzes 2002 haben Studierende anlässlich der Entrichtung des Studienbeitrags die Möglichkeit, eine Zweckwidmung der Studienbeiträge vorzuschlagen. Der Senat legt dazu jährlich auf Basis von Vorschlägen Kategorien fest, aus denen im Winter- und im Sommersemester von Studierenden ausgewählt werden kann. Der Senat hat in seiner Sitzung vom 20. Oktober 2016 auf Basis des eingelangten Vorschlags diesen Vorschlag als rechtskonform anerkannt.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die am Stichtag (25. Dezember 2016) an der Universität Wien zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen oder die am Stichtag an einer anderen Universität zu einem mit der Universität Wien gemeinsam eingerichteten Studium im Sinne des § 63 Abs. 9 Z 1 Universitätsgesetz 2002 zugelassen sind. Ausgenommen sind Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Die Frist für die Auswahl beginnt am Montag, 16. Januar 2017 und endet am Montag, 06. Februar 2017.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

Jede oder jeder Studierende hat ab Beginn der Frist eine Woche lang die Möglichkeit, über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/> nach Identifizierung mit dem u:account für Studierende ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede oder jeder Studierende das Recht, Einspruch an das zuständige Mitglied des Rektorats zu erheben.

Die Einspruchsfrist läuft von Montag, 16. Januar 2017 bis Montag, 23. Januar 2017. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig. Einsprüche sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse zweckwidmungws2016@univie.ac.at zu richten.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Erhebung des Einspruchs auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können auch auf andere Weise Einspruch erheben, vorzugsweise schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien.

Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der festgelegten Frist eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.

Die Auswahl erfolgt nach Identifizierung über den u:account für Studierende der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet unter <https://univis.univie.ac.at/>.

Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen ihrer Behinderung die Auswahl auf diesem Weg unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch auf andere Weise, vorzugsweise schriftlich, per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben. Studierende, denen der u:account für Studierende wegen Missbrauchs entzogen worden ist, können ihre Auswahl dem zuständigen Mitglied des Rektorats schriftlich per Adresse Universität Wien, Studienservice und Lehrwesen, Büro Studienpräses, Universitätsring 1, 1010 Wien, bekannt geben.

Eine derartige Auswahl ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der festgelegten Frist zugegangen ist.

Ergebnis der Auswahl

Das Ergebnis der Auswahl ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR,ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.